



Merkblatt betreffend die Ausstellung von Flaggenbestätigungen für Kleinboote (Küsten- und Kanalfahrt)

1. Grundsätze und Geltungsbereich

Die schweizerische "Flaggenbestätigung für Kleinboote" (für Küstengewässer und ausländische Binnenwasserstrassen) wurde geschaffen, um Besitzerinnen und Besitzern von nicht seetüchtigen Wasserfahrzeugen Fahrten in ausländischen Gewässern zu ermöglichen. In diesen jeweiligen Territorialgewässern ausländischer Staaten ist **die lokale Gesetzgebung stets vorrangig und zu beachten**. Die Flaggenbestätigung für Kleinboote gilt für Fahrten auf ausländischen Binnenwasserstrassen sowie in Küstengewässern innerhalb eines Bereiches von max. 5 Seemeilen (= 9.2 km) zur nächsten Küstenlinie. Von dieser Beschränkung kann lediglich bei offiziell ausgeschriebenen Regatten mit Sicherheitsbegleitung abgewichen werden.

2. Nationalität

Die Eigentümer des Bootes müssen Schweizerbürger sein oder ein schweizerischer Verein, der die Förderung der Sport- und Vergnügungsschiffahrt bezweckt. Bürger/Innen aus EU/EFTA-Staaten werden gleichbehandelt, sofern sich ihr Aufenthalt in der Schweiz auf die Bestimmungen über die Personenfreizügigkeit nach den jeweiligen Abkommen stützt. Ein/e Doppelbürger/in kann die Flaggenbestätigung nicht erwerben, sofern er/sie im Staat seines/ihres anderen Bürgerrechts seinen/ihren Wohnsitz hat.

3. Eigentums- und Finanzierungsnachweis

Das Eigentum am Boot muss mittels geeigneter Unterlagen, wie Kaufvertrag, Schenkungsvertrag, Erbschaftsbescheinigung, Rechnungszusammenstellung bei Eigenbau, etc. nachgewiesen werden.

4. Boote, für welche die Flaggenbestätigung nicht ausgestellt wird

Für seetüchtige Yachten wird keine Flaggenbestätigung ausgestellt. Als solche gelten in der Regel Yachten mit bewohnbarer Kabine und selbstlenzendem Cockpit, die nach den Richtlinien des SSA ausgerüstet werden können. Solche Fahrzeuge müssen im Yachtregister des SSA eingetragen werden und erhalten einen Flaggenschein ausgestellt. In Zweifelsfällen behält sich das SSA das Recht vor, Prospekte, Fotografien, Pläne etc. zu verlangen.

5. Ausländischer Einfluss und anderweitige ausländische Registrierung, gewerbliche Nutzung, Vorrang lokaler Bestimmungen

Mit der Einreichung des Antrages erklärt der/die Eigentümer/in, dass er/sie keinen ausländischen Einfluss auf das Boot verdeckt oder verheimlicht und die Eintragung des Bootes in einem ausländischen öffentlichen Register weder beantragt wurde noch beantragen wird. Mit dem Antrag erklärt der/die Eigner/in ebenfalls, das Wasserfahrzeug nur privat und nicht gewerblich zu verwenden, sowie die jeweiligen lokalen Vorschriften stets zu beachten. Die entsprechenden Erklärungen sind im Antrag enthalten.

6. Bauliche Sicherheit

Boote, die auf Grund des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 1975 über die Binnenschiffahrt in einem kantonalen Register eingetragen sind, bedürfen keiner weiteren Sicherheitsprüfung, wenn der Schiffsausweis (Original) vorgewiesen wird und wenn die letzte Schiffsexpertise nicht älter als zwei Jahre ist.

Für Boote, die ständig im Ausland stationiert sind, ist ein Sicherheitszeugnis vorzulegen. Dieses soll von einer Werft, einem Schiffsbauingenieur, einem Schiffsexperten oder einer Hafenbehörde ausgestellt werden und bestätigen, dass das Boot die im betreffenden Land bestehenden Vorschriften für die Küstenfahrt erfüllt.

Für fabrikneue Boote ab Werft muss eine Fotokopie der Typenbescheinigung und/oder des Bauzertifikats vorgelegt werden. Dieses Dokument wird im Prinzip anlässlich der Lieferung des Schiffes abgegeben. Darin sind z.B. Tiefgang etc. erwähnt.

7. Sicherheitsausrüstung

Die gemäss schweizerischem Binnenschiffahrtsgesetz immatrikulierten Boote führen mindestens die für sie in der Schweiz vorgeschriebene Sicherheitsausrüstung mit (Art. 132, bzw. Anhang 15 der Binnenschiffahrtsverordnung). Für die übrigen Boote sind die Vorschriften der entsprechenden Länder und Kategorien verbindlich.

8. Eignerwechsel

Die Flaggenbestätigung ist nicht auf andere Eigner übertragbar. Bei Eignerwechsel verliert sie ihre Gültigkeit und ist dem SSA zur Annullierung einzusenden. Falls sich der/die neue Eigner/in eine Flaggenbestätigung für das Boot ausstellen lassen möchte, muss er/sie dem SSA einen eigenen Antrag einreichen.